

AMTSGERICHT MÜNCHEN
Geschäftsnummer:
161 C 8185/06

AUSFERTIGUNG



Verkündet am 12.10.2006

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht
[REDACTED]

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Forderung

im schriftlichen Verfahren (Zeitpunkt gem. § 128 ZPO: 29.9.2006)

am 12.10.2006 folgendes

Geschäftsnummer:
161 C 8185/06

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München (Gz. 161 C 8185/06) vom 12.6.2006 wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagtenpartei kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Erstattung von Anwaltskosten wegen der Verbreitung von nicht lizenzierten Tonträgern.

Die Klägerin hat neben einer Vielzahl anderer Künstler auch die Gruppe [REDACTED] in Deutschland exklusiv unter Vertrag. Deren Musikaufnahmen sind von der illegalen Verbreitung massiv betroffen.

Am 27.03.2005 wurde beim Internet-Auktionshaus ebay unter dem Mitgliedsnamen [REDACTED] eine CD von [REDACTED] zum Verkauf angeboten. Hinsichtlich der Einzelheiten der Beschreibung des Angebots, vgl. Anlage K 2. Hierbei handelte es sich um eine Raubkopie, die nicht von der Klägerin hergestellt bzw. veröffentlicht worden war. Hierauf wurde auf eine entsprechende Frage eines Kaufinteressenten sogar ausdrücklich hingewiesen. Unter dem o.g. Mitgliedsnamen ist die Beklagte seit 19.08.2003 bei Ebay angemeldet.

Die Beklagte wurde durch die Klägervertreter mit Schreiben vom 12.04.2005 abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert, vgl. Anlage K 4. Daraufhin gab der Beklagte unter dem 31.03.2005 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, weigerte sich jedoch, die geltend gemachten Anwaltskosten in der geforderten Höhe zu bezahlen, vgl. Anlage K 5. Die Unterlassungserklärung ist neben der Beklagten auch noch durch eine weitere Person unterzeichnet.

Da die Beklagte die Übernahme von Kosten verweigerte, wurde durch die Klägerin die entsprechende Klage erhoben. Nachdem im schriftlichen Vorverfahren keine Verteidigungsanzeige erfolgte, erging am 12.06.2006 ein Versäumnisurteil, vgl. Bl. 17/19 d. A., gegen das die Beklagte am 06.07.2006 Einspruch einlegte.

Die Beklagte begründete den Einspruch damit, dass nicht sie, sondern ihr damaliger Lebensgefährte die streitgegenständliche CD angeboten habe. Sie habe weder eine Rechnung, noch die Klage erhalten und verstehe die

Grundlage des Versäumnisurteils nicht. Die Schriftsätze der Beklagten, die nicht erzwunglich vertreten ist, sind so auszulegen, dass sie Aufhebung des Versäumnisurteils und Klageabweisung begehrt.

Die Klägerin ist in ihrem Schriftsatz vom 31.07.2006 dem Verteidigungsvorbringen entgegengetreten und hat nochmals auf die Begründetheit der Klage hingewiesen. Dieser Schriftsatz ist daher als Antrag auf Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils vom 12.06.2006 auszulegen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte als Mitinhaberin des Ebayaccounts zumindest als Störerin für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich sei. Auch sei es unzutreffend, dass die Beklagte keine Rechnung erhalten haben will. Insoweit verweist die Klägerin auf das Schreiben der Beklagten vom 06.06.2005, vgl. Anlage K 6. Die vorgerichtliche Korrespondenz sei sämtlich über die Beklagte gelaufen, entsprechende Schreiben – insbesondere die Unterlassungserklärung – seien auch von ihr unterzeichnet worden.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf den gesamten Akteninhalt und dabei insbesondere auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das AG München örtlich zuständig, da das streitgegenständliche Angebot sich auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte, § 32 ZPO.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die anwaltliche Abmahnung in der zugesprochenen Höhe nach §§ 683, 670 BGB.

Unstreitig wurde über den Ebayaccount der Beklagten die streitgegenständliche CD angeboten, bei der es sich um eine Raubkopie handelte. Der nichtoffizielle Charakter der CD wurde in dem Angebot ausdrücklich herausgestellt. Auch hat die Beklagte die Unterlassungserklärung unterzeichnet. Damit hat sie die Rechtsverletzung dem Grunde nach anerkannt.

Die Beklagte wurde berechtigt abgemahnt, auch wenn sie für das konkrete Angebot nur mittelbar verantwortlich war. Sie hat nämlich ihren Lebensgefährten bewusst unter Preisgabe ihres Passwords ihre Mitgliedschaft nutzen lassen. Das Gericht teilt die Rechtsauffassung des LG München I, wonach in Fällen wie dem vorliegenden – wo es nicht um Missbrauch durch einen Dritten geht – die Beklagte als Störerin auch für ihr unbekanntete Rechtsverletzungen haftet. Im Bereich des Urheberrechts haftete jeder für eine Rechtsverletzung, der eine kausale Ursache hierfür setzt. Hier hat die Beklagte daher durch die Weitergabe ihrer Zugangsdaten das Risiko für mögliche Rechtsverletzungen bewusst auf sich genommen. Ob die Beklagte Ansprüche gegen den damaligen Lebensgefährten [REDACTED] wegen dessen Angebot hat, ist in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden.

Als Inhaberin des streitgegenständlichen Mitgliedsnamens wurde die Beklagte daher zu Recht durch die Klägerin abgemahnt mit der Folge, dass

auch die Kosten für eine berechtigte Abmahnung von der Beklagten zu ersetzen sind.

Die Klägerin durfte sich anwaltlicher Hilfe zur Verfolgung derartiger Verstöße bedienen. Gerade weil eine Vielzahl von Raubkopien den Markt überschwammen, kann es der Klägerin nicht zugemutet werden zugunsten der Schädiger einen Geschäftsapparat vorzuhalten, der die Feststellung und Abmahnung sämtlicher Verstöße mit eigenen Mitteln ermöglicht. Die Schadensminderungspflicht geht nicht so weit, dass zusätzlich eigene Mitarbeiter eingestellt und bereitgehalten werden müssen.

Der Anspruch ist auch in der geltend gemachten Höhe begründet. Der Gegenstandswert ist im vorliegenden Fall mit 10.000,- EUR zutreffend gewählt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht auf den Preis der einzelnen angebotenen CD ankommt, sondern vor allem auch auf das Klägerinteresse im Hinblick auf Ausmaß und Gefährlichkeit der Verletzungshandlung generell. Das erkennende Gericht teilt insoweit die Rechtsauffassung des LG München I (der hier zuständigen

Berufungsinstanz), wonach bei einer angebotenen Raubkopie ein Gegenstandswert von 10.000,- EUR nicht zu beanstanden ist. Der Klägerin geht es nämlich nicht nur um die Unterbindung des festgestellten Verstoßes im Einzelfall, sondern auch um die Verhinderung gleich gelagerter Verletzungshandlungen auf Dauer. Dieses Interesse darf bei der Bemessung des Gegenstandswerts unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten berücksichtigt werden.

Die 1,3-Gebühr ist die "normale" Regelgebühr, die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz dann anzusetzen ist, wenn das konkrete Verfahren keine Besonderheiten aufweist. Der Beklagte hat vorliegend keine Einwendungen erhoben, die zwingen würden, von der 1,3-Gebühr abzuweichen.

Der Anspruch auf die Zinsen folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB, da mit Schreiben vom 6.06.2005 jede Zahlung ausdrücklich verweigert wurde.

Insgesamt war daher die Klage in vollem Umfang begründet.
Das Versäumnisurteil war daher aufrechtzuerhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die
vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

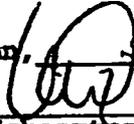
Geschäftsnummer:
161 C 8185/06


Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.



München, 14. 06. 2017



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle